

Dieses Mehrprodukt fällt weg, wenn das Mitglied die LPG zur Unzeit verläßt. Hierin liegt der Schaden begründet, den das Mitglied der LPG zufügt und der sich vor allem in einer verringerten Zuführung zum Grund- und Umlaufmittelfonds der LPG auswirkt.

Deshalb müßte m. E. als Berechnungsbasis für den Umfang des Schadens der Betrag angenommen werden, der je Arbeitseinheit auf die Zuführung zum Grund- und Umlaufmittelfonds der LPG entfällt. Werden z. B. in einer 1000 ha großen LPG diesen Fonds in einem Jahr 480 MDN je ha zugeführt und im Laufe des gleichen Jahres 80 000 Arbeitseinheiten geleistet, so würde die Zuführung zu den Fonds 6 MDN je Arbeitseinheit betragen. Wären von dem ausgeschiedenen Mitglied planmäßig noch 200 Arbeitseinheiten im Wirtschaftsjahr zu leisten gewesen, so ergäbe sich eine obere Begrenzung der Höhe des Schadenersatzes von 1200 MDN.

Ist in einer genossenschaftlichen Regelung vorgesehen, daß ein Mitglied, dessen Qualifizierungsmaßnahmen

(z. B. Schulbesuch) von der LPG finanziert wurden, diese Summe der LPG zurückzuerstatten hat, wenn es vor Ablauf einer bestimmten Zeit die LPG wieder verläßt, so hat die Rückzahlung zusätzlich zu dem Schadenersatz zu erfolgen.

Diese Form der Berechnung des Schadenersatzes ist natürlich noch immer etwas schematisch. Ihre vorsichtige Anwendung in den Fällen, in denen die Einbehaltung der Jahresendauszahlung nicht ausreicht, um den entstandenen Schaden auszugleichen, könnte aber dazu beitragen, eine begründete, in Übereinstimmung mit § 15 LPG-Ges. stehende Lösung des strittigen Problems zu finden.

Auch in diesem Falle muß selbstverständlich einer unerlösten Ausdehnung der Ersatzpflicht entgegengetreten werden. Der Schadenersatzberechnung dürfte nur der Zeitraum des laufenden Jahres zugrunde gelegt werden, in dem das Mitglied statutenwidrig ausscheidet.

GÜNTER PULS, *miss. Assistent am Institut für Zivilrecht der Humboldt-Universität Berlin*

Die Mitgliedschaft der in LPGs mit niedrigem Produktionsniveau delegierten landwirtschaftlichen Fachkader

Die Delegation von Kadern in LPGs mit noch niedrigem Produktionsniveau ist volkswirtschaftlich von großer Bedeutung¹. Nicht zuletzt durch den Einsatz dieser Kader konnten die 1962 noch verhältnismäßig schwachen LPGs auf dem Wege zu modernen sozialistischen Großbetrieben gut vorankommen. Damit ist die Richtigkeit dieser staatlichen Leitungsmaßnahme bewiesen. Soweit Genossenschaftsbauern aus wirtschaftsstarke LPGs delegiert wurden, ist die Delegation auch Ausdruck der zwischen den LPGs bestehenden sozialistischen Beziehungen. In enger Zusammenarbeit mit den LPGs und den staatlichen Organen vollbrachten die Delegierten auch unter Zurückstellung persönlicher Interessen große Leistungen.

Viele Delegierte werden auch nach Ablauf ihrer fünfjährigen Verpflichtungszeit in der neuen LPG bleiben². Das ist zu begrüßen, da dieser Entschluß mit den betrieblichen und gesellschaftlichen Erfordernissen übereinstimmt und die LPGs der delegierten Kader auch weiterhin bedürfen.

Bei der Delegation mußten mitunter komplizierte Beziehungen geregelt werden. Besonders galt das für solche Kader, die aus LPGs delegiert wurden. Sie mußten ihre Mitgliedschaft in der alten LPG abwickeln. Das betraf eine Vielzahl vermögensrechtlicher Beziehungen, die im Zusammenhang mit der Vergesellschaftung der einzelbäuerlichen Produktionsmittel stehen, wie die weitere Nutzung des Bodens des Delegierten durch die LPG, die Zahlung der Steuern, das Schicksal des Inventarbeitrags, die Verrechnung der Bodenanteile, die Auflösung und Neueinrichtung einer individuellen Hauswirtschaft, die Regelung von Grundstücksverpflichtungen, die besondere Stellung einer

Bodenreformwirtschaft usw. Die Lösung der Probleme gelang stets, wenn sich die Delegationspartner (Delegierter, LPG und Landwirtschaftsrat) ernsthaft bemühten, persönliche und betriebliche Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen. Dem Delegierten durfte kein materieller Nachteil entstehen. Die LPGs mit niedrigem Produktionsniveau waren jedoch oft nicht in der Lage, dem Delegierten bei gleicher Leistung den Verdienst zu gewähren, den er vorher hatte. Staatliche Unterstützungen, wie Beihilfen und Zuschüsse, vorrangige Beschaffung von Wohnraum und Hilfeleistungen anderer Art sollten dem Delegierten die Entscheidung erleichtern, in der neuen LPG zu bleiben³.

Hier sollen aus dem großen Kreis der mit der Delegation von landwirtschaftlichen Kadern zusammenhängenden Probleme nur einige Fragen der Mitgliedschaft in der neuen LPG behandelt werden.

Mitgliedschaft und Delegationvertrag

Die Delegierten übernehmen im Regelfall auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen leitende Funktionen in der LPG, in die sie delegiert wurden. Das setzt voraus, daß sie Mitglied dieser LPG mit den entsprechenden Rechten und Pflichten werden. Die bei der Delegation auftretenden Probleme können jedoch nicht allein durch die Mitgliedschaft gelöst werden. Zur Regelung der zwischen der LPG, dem Landwirtschaftsrat und dem Delegierten entstehenden Beziehungen sind vielmehr auch vertragliche Vereinbarungen erforderlich (sog. Delegationvertrag)⁴. Beide Rechtsverhältnisse — die Mitgliedschaft und der Vertrag — stehen in einem untrennbaren Zusammenhang. Durch den Vertrag wird die Mitgliedschaft, wie sie für die übrigen Mitglieder besteht, in bezug auf den Delegierten modifiziert. Andererseits verliert der Vertrag ohne die Mitgliedschaft des Delegierten seine Berechtigung.

Im Delegationvertrag werden Festlegungen getroffen über

¹ Rechtsgrundlage dieser Delegation ist u. a. der Beschluß des Präsidiums des Ministerrats über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader vom 1. Juni 1962 (GBl. XI s. 373) mit den Ergänzungsbeschlüssen vom 13. September 1962 (GBl. II S. 655), vom 19. November 1962 (GBl. II S. 767) und vom 20. Dezember 1963 (GBl. II S. 887). Vgl. dazu Puls, „Die Delegation von LPG-Mitgliedern in andere LPG“, Staat und Recht 1965, Heft 2, S. 226 ff.

² Nach von uns durchgeführten Befragungen der aus wirtschaftlich starken LPGs delegierten leitenden Kader beabsichtigen 45 %, in der LPG zu bleiben, 21 % haben noch keine Entscheidung getroffen, 17 % wollen in ihre alte LPG zurückkehren, und 16 % wollen weder in der neuen LPG bleiben noch in die alte zurückkehren.

³ Vgl. hierzu die in Fußnote 1 aufgeführten Beschlüsse.

⁴ Vgl. Bekanntmachung der Musterverträge für den Einsatz von Leitungskadern sowie von Hoch- und Fachschulabsolventen in LPG vom 14. Juli 1962 (Verfügungen und Mitteilungen des damaligen Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft 1962, Folge 5, S. 72).